

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Altersvorsorge; Stand 01.07.2012

| Unfallversicherung | versicherte Person | Art der Versicherung | maximaler Beitrag | Zahlakte |
|--|--|--|---|---------------------------------|
| Vollzeitpflege | bis zu 2 Pflegepersonen | - private Versicherung bis 6 Pflegekinder - gesetzliche Versicherung bei mehr als 6 Pflegekindern | private Versicherung: > 86 € jährlich bei Erwerbstätigkeit bis 20 Wochenstunden >50 € jährlich bei Erwerbstätigkeit über 20 Wochenstunden > 100 € oder 136 € bei zwei versicherten Personen, je nach Umfang der Berufstätigkeit <u>gesetzliche Versicherung:</u> nachgewiesene Forderung der Berufsgenossenschaft | zuerst aufgenommenes Pflegekind |
| Bereitschafts-/ Übergangspflege | Vertragspartner, bis zu 2 Pflegepersonen | gesetzliche Versicherung kann vorliegen | nachgewiesene Forderung der Berufsgenossenschaft, ansonsten wie Vollzeitpflege | Pflegestellenakte |
| Altersvorsorge | | | | |
| Vollzeitpflege | 1 Pflegeperson; Hauptpflegeperson nach Vereinbarung, Hilfeplan oder | freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Rentenversicherung ohne Kapitalisierungsmöglichkeit (zertifiziert oder bescheinigt) | bis 2 Pflegekinder: 1/2 von 79,60 € monatlich | zuerst aufgenommenes Pflegekind |
| Bereitschafts-/ Übergangspflege | Person mit der stundenmäßig geringeren Erwerbstätigkeit | | ab 3 Pflegekinder: 1/2 von 159,20 € monatlich | Pflegestellenakte |

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 2

Merkblatt zur privaten Unfallversicherung von Pflegeeltern – Muster; Stand 01.07.2012

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII für Pflegepersonen der Vollzeitpflege den Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen festgeschrieben. Bereitschafts-/ Übergangspflegestellen und Wochenpflegestellen sind in Bremen den Vollzeitpflegestellen gleichgestellt. Vollzeitpflege und Wochenpflege unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Bereitschafts-/ Übergangspflege stellt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im Einzelfall fest, ob eine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, kann eine private Unfallversicherung bezuschusst werden.

Die Beiträge in der privaten Unfallversicherung sind, je nach Versicherungsleistung, nach oben offen. Eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe kann nur in angemessenem Umfang erfolgen. Für die Übernahme von Beiträgen der privaten Unfallversicherung wird berücksichtigt, dass diese umfassenden Versicherungsschutz in allen Lebensbereichen – sowohl privat als auch beruflich – bietet.

Die Kosten für eine Unfallversicherung werden bei Paaren, die die Pflege gemeinsam ausüben, für beide Pflegeeltern übernommen. Als angemessen werden folgende Beträge anerkannt:

- bis zu 86 € jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson nicht mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist,
- bis zu 50 € jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist,
- maximal 136 € jährlich, wenn beide Pflegepersonen versichert sind.

Prämienanteile für andere mitversicherte Personen werden nicht übernommen.